

Der nachfolgend bekanntgemachten Ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gehofen vom 13.03.2019 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 12.06.2019 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 10 vom 20.09.2019.

Gehofen, 23.08.2019

S. Koch  
Bürgermeister

## **Erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gehofen vom 13.03.2019**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen in der Sitzung am 14.05.2019 die folgende erste Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gehofen vom 13.03.2019 wird wie folgt geändert:

#### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

Hauptstraße 68 – am Gemeindeamt

Nach Wegfall des Hindernisgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Gehofen, 23.08.2019

S. Koch  
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.